

Satzung vom 23.04.2024

zur 6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646, SGV.NRW.2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW.S. 490), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712, SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 23.04.2024 eine Änderung dieser Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.10.2020, beschlossen.

Artikel 1

6. Änderung der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der Fassung vom 30.10.2020

1. § 1 Ziff. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Mitfahren von Begleitpersonen ist bei vorhandenem Platz gestattet. Die Erlaubnis hierzu ist immer eine Ermessensentscheidung der Fahrzeugbesatzung. Außerdem dürfen Ärzte, Hebammen, Sanitätspersonal und aus dienstlichen Gründen Angehörige der Polizei und des Ordnungsamtes an dem Transport teilnehmen.

2. § 3 Ziff. 4:

§ 3 Ziff. 4 „Dem Rettungsdienst durch Inanspruchnahme Dritter entstehende notwendige Kosten werden zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.“ wird gestrichen.

§ 3 Ziff. 4 „Notwendige einsatzbegleitende Nebenkosten, wie z. B. Parkgebühren, Kosten für die Nutzung des Autozuges o. ä. werden zusätzlich zu den Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.“ wird neu aufgenommen.

3. Der Gebührentarif, der Anlage zu § 3 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes ist, erhält folgende Fassung

zu § 3 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes vom 18.12.2001 in der vom Kreistag des Kreises Kleve beschlossenen Fassung vom 23.04.2024

Gebührentarif

für die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes

	EUR
1. Krankentransportwagen	
a) Grundgebühr für die Benutzung des Krankentransportwagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	216,00
bei gleichzeitiger Beförderung von 2 Personen in demselben Krankenkraftwagen beträgt die Gebühr je Person	162,00
b) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	2,20
2. Rettungswagen / ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal	
2.1 Rettungswagen	698,00
a) Grundgebühr für die Benutzung des Rettungswagens einschl. Fahrkostengebühr bis zu 15 km von der Abholstelle zum Ziel	
b) bei gleichzeitiger Beförderung von mehreren Personen in demselben Rettungswagen beträgt die Gebühr je Person	524,00
c) für jeden weiteren Kilometer über 15 km hinaus	3,30
d) Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten Rettungswagen (§ 4 Ziff.2 der Satzung)	698,00
2.2 ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal	
Ambulante Versorgung durch Rettungsdienstpersonal ohne anschließende Beförderung	698,00

3. Notarzt / Notarzteinsatzfahrzeug	
3.1 Notarzt Unabhängig von den vorstehenden Gebühren wird bei Tätigwerden des Notarztes (auch in den Fällen ohne anschließende Beförderung)	
a) für die Behandlung eines Patienten eine Gebühr erhoben von	464,00
b) für die Behandlung von mehreren Patienten an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	348,00
3.2 Notarzteinsatzfahrzeug	
a) Wird der Notarzt der Einsatzstelle mit dem Notarzteinsatzfahrzeug zugeführt, wird (auch in den Fällen ohne anschließende Beförderung, § 4 Ziff. 2 der Satzung) zusätzlich zu der unter Ziffer 3.1 genannten Gebühr eine weitere Gebühr erhoben von	505,00
b) bei Behandlung von mehreren Patienten durch einen Notarzt an derselben Einsatzstelle beträgt die Gebühr je Person	379,00

4. Wartezuschlag	
Für Wartezeiten von mehr als 15 Minuten und für jede zusätzliche angefangene Viertelstunde	15,00
5. Reinigungszuschlag	
a) Für eine Reinigung des Krankenkraftwagens bei besonderer Verschmutzung	20,00
b) Für eine Reinigung des Krankenkraftwagens bei besonderer Verschmutzung bei Beförderung von mehreren Patienten je Person	10,00
c) bei Beförderung von infektiösen Kranken für die Desinfektion des Krankenkraftwagens	50,00
c) bei Beförderung von mehreren infektiösen Kranken für die Desinfektion des Krankenkraftwagens je Person	25,00
6. Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven und Gewebeproben	
je angefangener Kilometer	2,20
jedoch mindestens	216,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorgenannten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, 23.04.2024

Kreis Kleve
Der Landrat
Gez. Gerwers